

Der Landrat

Landschaftsplan 24

“Kall“

Satzung des Kreises Euskirchen

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Stand: Dezember 2005

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt und Planung
Dipl.-Biol. Georg Persch
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel. 02251-15-320, Fax 02251-15-654, Email: Georg.Persch@kreis-euskirchen.de

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Oeliger
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel. 02251-15-583, Fax 02251-15-654, Email: Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de



GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz
Tel. 0261-30439-0, Fax 0261-30439-22, Email: gfl-koblenz@gfl-gmbh.de
Bearbeitung: Dipl.- Landschaftsökologe Martin Castor, Dipl.-Ing. Anja Alena Hainz

Vorbemerkung:

In der Sitzung vom 19.12.2002 hat der Kreistag beschlossen, den Landschaftsplan Kall (24) mit dem Geltungsbereich für das gesamte Gemeindegebiet Kall im Sinne des § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (baulicher Außenbereich sowie die angrenzenden Grünflächen) gemäß § 29 Abs. 1 LG NW aufzustellen.

Die Notwendigkeit zur Neuaufstellung besteht insbesondere auf Grund der Verpflichtung des Kreises zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie der EU. Im Rahmen der Aufstellung wurden sämtliche bisherige Festsetzungen überprüft, ggf. geändert, gestrichen oder ergänzt und darüber hinausgehende Flächen im Gemeindegebiet Kall als Schutzgebiete neu ausgewiesen.

Folgende Grundlagen liegen der Planung zur Aufstellung zugrunde:

1. die aktuellen FFH-Gebiete

DE-5405-301 Kallmuther Berg

DE-5405-305 Tanzberg

DE 5405-302 Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim

DE-5505-301 Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig

DE-5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof

2. Fortentwicklung der Bauleitplanung der Gemeinde Kall

3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes Region Aachen.

Durch die erforderliche Neuabgrenzung ist eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Schutzausweisungen erfolgt. Eine Gegenüberstellung der Neufestsetzung des Landschaftsplanes Kall gegenüber den bestehenden Festsetzungen ist aus diesem Grund nicht sachgerecht.

Inhaltsverzeichnis

I.	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	VII
II.	VERFAHRENSABLAUF	IX
III.	PLANBESTANDTEILE	XII
IV.	PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XII
V.	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	XII
VI.	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN.....	XV
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW).....	2
1.1	ERHALTUNG.....	3
1.1-1	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN FFH-GEBIETEN, BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN.....	4
1.1-2	ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRAUMEN.....	12
1.1-3	ERHALTUNG EINER VON STRUKTUREICHEN BACHTÄLERN GEPRÄGTEN, VIELFÄLTIGEN LANDSCHAFT	13
1.1-4	ERHALTUNG EINER – NACH DURCHFÜHRUNG VON FLURBEREINIGUNGSMAßNAHMEN – VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN AGRARLANDSCHAFT	14
1.1-5	ERHALTUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN	15
1.1-6	NATIONALPARK „EIFEL“	17
1.2	ANREICHERUNG.....	18
1.3	WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT	18
1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN	19
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW).....	20

2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	20
2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	21
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“	30
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEINRÜCKEN NÖRDLICH KALL“	31
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“	33
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“	36
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „TANZBERG“	38
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“	40
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“	41
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „HILGERSBERG“	43
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „KALLBACH UND ROTZBACH“	44
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“	46
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LAUBWALD AM KUTTENBACH“	47
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“	48
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“	52
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“	55
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	58
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	58
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SISTIGER WALD“	66
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“	68
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFELLAND NÖRDLICH KALL“	69
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SÖTENICHER KALKMULDE“	70
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHNRATHER VENN“	72
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“	73

2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER UND AUEN“	74
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	76
2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)	77
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE.....	77
2.3-1	NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“	81
2.3-2	NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“	81
2.3-3	NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“	81
2.3-4	NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“	82
2.3-5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“	82
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“	82
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDENALLEE AM HUNDSRÜCK“	83
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW)	84
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	85
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHNRATH“	88
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“	88
2.5	NATIONALPARK „EIFEL“	89
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)	90
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	90
4.1	VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	91
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	92
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	93

5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW).....	95
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄÄUME	96
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.	109
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN	110
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW).....	110
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW).....	110
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN	110
	ANHANG	111

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)¹ sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)² aufgestellt. Die rechtskräftige Satzung basiert auf den §§ 15 bis 41 LG NW.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung und/oder das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens sind nach § 42e LG NW geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit nichtig.

Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan Region Aachen, Stand 2003 die Bereichsdarstellung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB), „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) enthält, werden in einer Anlage nach § 7 DVO LG NW dargestellt.

Der Landschaftsplan setzt für Flächen, die im Flächennutzungsplan Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 522)

² vom 22. Oktober 1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708)

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979. Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen. Bei diesen Festsetzungen handelt es sich nicht um Festsetzungen des Kreises, sondern um eine nachrichtliche Übernahme der Ausweisung des Landes NRW.

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung bleibt die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF**Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreis Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.12.2002
die Aufstellung des Landschaftsplanes 24 „Kall“ beschlossen.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 10.02.2003
ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 18.05.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 07.07.2004 bis 20.08.2004 stattgefunden.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 28.04.2005 dem Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 23.05.2005 bis 24.06.2005 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 07.07.2005

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 07.09.2004 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 13.09.2005

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 07.09.2005 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 13.09.2005

gez. Rosenke
Landrat

gez. Kolvenbach
Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 15.12.2005

Unter Az. 51.2-LP Kall genehmigt worden.

Köln, den 15.12.2005

gez. i.A. Brandt
Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 27.12.2005

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 01.02.2006

gez. Rosenke
Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,

der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,

den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

der Anlage nach § 7 DVO LG NW ohne satzungsmäßige Bedeutung.

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF):

Natura 2000 Detailkarte mit Text

Biotopkataster

Besonders geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW, Stand: Dezember 2003

Gemeinde Kall:

Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: März 2004,

Bezirksregierung Köln :

Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Region Aachen, Neuaufstellung, Stand 2003

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen :

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1: 5.000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1: 10.000 (ervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Geltungsbereich LP Kall:

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
Ae	3496	Kerperscheid
Af	3494	Wollenberg
Ag	3492	Zingscheid

Bb	3602	Mauel
Bc	3600	Wintzen
Bd	3698	Golbach
Be	3696	Frohnrath
Bf	3694	Sistig
Bg	3692	Krekel
Bh	3690	Hecken
Cb	3802	Anstois
Cc	3800	Kall
Cd	3898	Sötenich
Ce	3896	Rinnen
Cf	3894	Wahlen
Cg	3892	Rüth
Ch	3890	Heidberg
Da	4004	Lückerath
Db	4002	Wallenthal
Dc	4000	Keldenich
Dd	4098	Keldenich Süd
De	4096	Urft
Df	4094	Marmagen Nord
Dg	4092	Marmagen
Eb	4202	Kalenberg
Ec	4200	Dottel
Ed	4298	Margaretenhof
Ee	4296	Nettersheim, Rosental

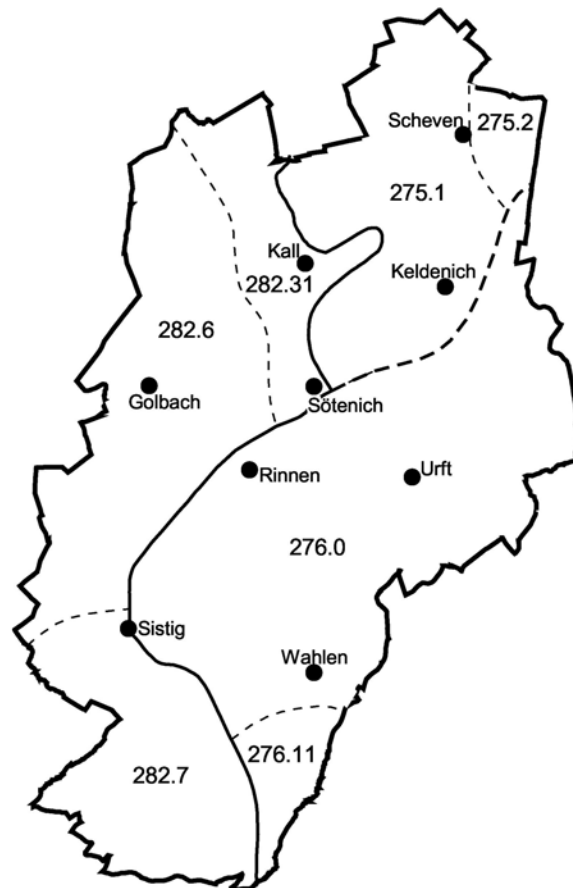
Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate (2 x 2 km = 4 km²) entsprechend dem Blattschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1: 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 LG NW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
 - - - - - Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
 - - - - - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört zu den Großeinheiten Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 275** **Mechernicher Voreifel**
275.1 **Vlattener Hügelland**
275.2 **Mechernicher Berg- und Hügelland**
276 **Kalkeifel**
276.0 **Sötenicher Kalkmulde**
276.11 **Blankenheimer Wald**
282 **Rureifel**
282.31 **Gemünder Urft- und Oleftäler**
282.6 **Hollerath-Broicher Hochfläche**
282.7 **Wildenburger Hochfläche**

Naturraum

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kall weist naturräumlich drei Haupteinheiten auf, ein Teil der Rureifel, den nordwestlichen Teil der Kalkeifel und im Norden die Mechernicher Voreifel. Gesamträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. In diese eingebettet und ebenfalls von Südwest nach Nordost streichend liegen die mitteldevonischen Eifelkalkmulden, wozu auch die Sötenicher Kalkmulde im Südwesten gehört.

Mechernicher Voreifel – 275

Der Nordosten des Plangebietes gehört zur Mechernicher Voreifel, die eine nord-süd-verlaufende Senke bildet und überwiegend Buntsandstein- und Muschelkalkschichten aufweist. Zum Teil haben sich landschaftsbildprägende Schichtstufen herausgebildet. Das Gebiet liegt zwischen 200 und 400 m NN und zeichnet sich durch bedeutende Bleiglanzerzvorkommen und relativ nährstoffreiche Böden aus.

Vlattener Hügelland – 275.1

Nordöstlich von Kall erstreckt sich das Vlattener Hügelland mit einer deutlichen Abdachung von 390 m NN im Südwesten auf 300 m NN im Nordosten. Es stellt den westlichen Teil der Triasbucht dar mit einer im Plangebiet weithin offenen Kulturlandschaft, was auf die relativ guten Ackerböden zurückzuführen ist.

Mechernicher Berg- und Hügelland – 275.2

Zum Mechernicher Berg- und Hügelland gehört nur ein kleiner Teil im Nordosten des Plangebietes. Dieser Raum zeichnet sich durch zahlreiche Bleierzvorkommen im Mittleren bzw. Hauptbuntsandstein aus, von deren Abbau heute noch einige Halden zeugen. Die Höhenlage reicht von 300 m NN bis über 500 m NN.

Kalkeifel – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m ü NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit dem der Sötenicher Kalkmulde und dem Blankenheimer Wald gehört ein großer Teil des Plangebietes zu diesem Naturraum.

Sötenicher Kalkmulde – 276.0

Der mittlere Teil und der Osten des Plangebietes gehören zur Sötenicher Kalkmulde. Sie stellt sich hier als flachwelliger Hochfläche mit Höhen von etwa 500 bis 550 m NN dar. Lediglich im Bereich der Bäche ist die Kalkmulde tiefer eingeschnitten. So fällt das Gelände z.B. in der breiten Aue der Urft bis auf etwa 350 m NN ab.

Blankenheimer Wald – 276.11

Südlich der Sötenicher Kalkmulde reicht der Blankenheimer Wald bis in das Plangebiet hinein. Er wird von einem lang gestreckten, unterdevonischen Höhenrücken gebildet. Das Höhengniveau des Rückens liegt im Plangebiet zwischen 560 und 580 m NN.

Rureifel – 282

Die Rureifel nimmt den westlichen Teil des Plangebietes ein und gehört zur nördlichen Abdachung der Eifel mit ausgedehnten, welligen und dellenreichen Hochflächen. Sie senkt sich von 650 m im Süden bis auf 200 m im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in Teilflächen, Riedel und Sporne aufgelöst.

Gemünder Urft- und Oleftäler – 282.31

Zu den Gemünder Urft- und Oleftälern zählt im Plangebiet die Urftaue nördlich von Kall. Sie zerschneidet, wie auch die Olef, mit ihren zahlreichen Nebentälern die Hochflächen des Schleidener Landes und durchfließt hier die Konglomeratbänke des Mittleren Buntsandsteins.

Hollerath-Broicher Hochfläche – 282.6

Der südwestliche Teil des Plangebietes gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie erstreckt sich über eine Höhe von 590 m im Norden bis 650 m im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich.

Wildenburger Hochfläche – 282.7

Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches im äußersten Süden des Plangebietes von West nach Ost zerschnitten.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte, der Anlage sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1 **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)**

Gemäß § 18 LG NW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich, erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes eingesetzt werden.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Nordeifel".

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1

ERHALTUNG

Größe: ca. 5929,3ha

Das Entwicklungsziel 1.1 legt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 20-23 und 25 LG NW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes, der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-6 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-1 Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten

Größe: ca. 1.222 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen sowie Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnitten Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. Wildkatze,
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten.

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 20 LG NW festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 21 bis 23 sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten (Groppe, Bachneunauge, Uhu, Ziegenmelker, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Schwarzmilan, Kammolch, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Rohrfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus).

Zudem liegen in diesem Bereich die schutzwürdigen Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (Naturnahe Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Magerwiesen und -weiden, Kalktrockenrasen, Bergmähwiesen, Schwermetallrasen, Heide, Orchideen- und Waldmeister-Buchenwälder, Höhlen).

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:	Die Strukturierung der Teilräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.
	<p>TR I</p> <p>Kallmuther Berg, Tanzberg und Heideflächen bei Dottel</p>	
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Kallmuther Berg“ DE-5405-301</p>	<p>Der Bereich „Kallmuther Berg“ liegt an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes und umfasst den südwestlichen Teil eines ehemaligen Bleierzabbaugebietes bei Kalenberg.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Trockene Heiden (4030), - Schwermetallrasen (6130), - Großes Mausohr (1324), - Bechsteinfledermaus (1323), - Teichfledermaus (1318). 	<p>Das Gebiet weist die landesweit größten und repräsentativsten Schwermetallrasen auf, z.T. mit geologischen Aufschlüssen. Vegetationsarme Sekundärstandorte wie offene Halden, Bergwerkstollen, Felsfluren und Pioniervegetation prägen diesen Raum. Die Verzahnung dieser Strukturen mit naturnahen Laubwäldern und wertvollen Gewässern tragen zu einer außergewöhnlichen Artenvielfalt bei.</p>
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p>	<p>Unter den zahlreichen vorkommenden Arten der FFH- sowie Vogelschutz-Richtlinie sind die landesweit bedeutsamen Bestände von Uhu, Schwarzmilan und Großem Mausohr hervorzuheben.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden und gehölzärmer, z.T. flechtenreicher Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen inkl. dorniger Hecken in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z. B. Heidelerche, Ziegenmelker, Neuntöter, Raubwürger), - Wiederherstellung von Heiden und Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten. 	
	<p>Erhaltung und Förderung der Fledermaus- Populationen durch:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der unterirdischen Winterquartiere/ Zwischenquartiere, - Erhaltung der ausgedehnten, verzweigten, ehemaligen Bleibergwerksstollen mit guter klimatischer Differenzierung, Gängen, Schächten, Hallen und mehreren Eingängen als unterirdische Fledermausquartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse, - Erhalt und Entwicklung der strukturreichen, naturnahen Umgebung der Quartiere mit großflächigen, zusammenhängenden laubholzreichen Wäldern, - Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere sowie Erhaltung und Optimierung von Jagdgebieten, 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

- Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus,
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,
- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme,
- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten (z.B. Schlingnatter und Ödlandschrecke),
- Erhaltung und Entwicklung der Biotop- als Lebensräume weiterer Tierarten der Vogelschutz-Richtlinie wie Rotmilan und Schwarzmilan,
- Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen störenden Nutzungen.

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Tanzberg**“
DE-5405-305

- Schwermetallrasen (6130)
- **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen, z.T. in enger Verzahnung mit Calluna-Heiden, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen,

Die ehemaligen Abbauflächen „Tanzberg“ (historisches Bleierz-Abbaugelände) nördlich von Keldenich bestehen aus einem artenreichen Mosaik mit kleinflächigen, sauren Mager-Calluna-Heiden, Kalkhalbtrockenrasen sowie Schwermetallrasen.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen großen Artenreichtum und eine Vielfalt an gefährdeten Arten aus.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - extensive Grünlandnutzung, - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten, - Erhaltung von den mit o.g. Biotoptypen eng verzahnten Magerrasen auf basenarmen Standorten, - Entwicklung von naturnahen Laubwäldern auf Flächen, die z. Zt. mit Kiefern bestockt sind, - ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen Nutzungen. 	

Heideflächen bei Dottel

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Heideflächen sowie angrenzender Saumbiotope auf dem „Pützberg“, - Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenheidebeständen im Bereich des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“, - Erhaltung und Entwicklung der Schwermetallrasen und Magerwiesen im Bereich des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“. | <p>Das ehemalige Bleierzabbaugebiet "Gute Hoffnung" westlich von Dottel weist zum einen lückige Vegetationsbestände mit überwiegend offenen Rohböden auf, zum anderen ausgedehnte Calluna-Bestände, die teilweise zu Besenginster-Heiden übergehen sowie Schwermetallrasen, Magerwiesen und Kiefern-mischwälder.</p> <p>Der Pützberg weist einen Komplex von verschiedenen Magerbiotopen auf, zu denen artenreiche Halbtrockenrasen-Säume, kleinflächige Schwermetallrasen sowie eine Glatthaferwiesenbrache gehören. Außerdem sind hier ebenfalls ausgedehnte Calluna-Heiden zu finden, die z.T. in Borstgrasrasen übergehen und von Kiefern-mischwald umgeben sind.</p> |
|---|---|

TR II

Hänge an Urft und Gillesbach

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidheim**“ DE-5405-302

- **Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum),**
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310),
- Orchideen-Buchenwald (9150),
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Die Hänge und Auen von Urft und Gillesbach liegen zwischen den Orten Urft und Marmagen, nordwestlich Nettersheim. Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern (meist Orchideen- aber auch Waldmeister-Buchenwälder), z. T. mit hohem Alt- und Totholzanteil, dominiert, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Kalkeifel sehr bedeutsam sind.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - touristisch nicht erschlossene Karst-Höhlen (8310) - feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Groppe (1163) - Bachneunauge (1096) - Bechsteinfledermaus (1323), - Teichfledermaus (1318). 	<p>Daneben kommen auch einzelne Fichtenbestände vor.</p> <p>Die Fließgewässer verlaufen weitgehend ungestört in den von Feucht- bzw. Nassgrünland, Frischwiesen und deren Brachestadien geprägten Auen. Stellenweise sind auch magere Wiesen zu finden.</p> <p>Hervorzuheben sind die Höhlenkomplexe der Achenloch- und Stolzenburghöhlen, die eine besondere Bedeutung für Fledermausvorkommen haben.</p>
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) durch Beibehaltung bzw. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung sowie Vermeidung von Trittschäden und ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten, - Erhaltung und Entwicklung von Feucht-/ Nass- und Magerwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch extensive Nutzung, - Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Erhaltung der Karst-Höhlen (8310) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.), - Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung, - Erhaltung der Zugänglichkeit der Höhlen für die Fauna, - Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Höhlen, - Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen, 	<p>Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Im Urftal befinden sich zwei bedeutende Höhlenkomplexe: die zwei Achenlochhöhlen, unmittelbar nebeneinander in einem freistehenden Dolomittfelsen, sowie die vier Stolzenburghöhlen direkt nebeneinander auf dem Gipfel einer Anhöhe.</p> <p>Die Bäche verlaufen weitgehend ungestört, sie werden z.T. von Erlen-Galeriewald und feuchten Hochstaudensäumen begleitet. Ihre Auen werden von Feucht- und Nassgrünland und nährstoffreichen Frischwiesen sowie deren Brachestadien geprägt. Stellenweise sind magere Wiesen zu finden.</p> <p>Weiterhin umfasst das Gebiet einen Abschnitt des Kutenbachs sowie den östlich angrenzenden Hang, der überwiegend von mesophilem Kalkbuchenwald bestockt ist.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchen-Wälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren, - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, - Vermehrung insbesondere des Orchideen-Buchenwaldes (9150) durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten, - Vermehrung des Waldmeister-Buchen-Waldes (9130) durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen, - Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraumes als Lebensraum für Tiere mit großflächigen Habitatansprüchen, z.B. Wildkatze, - Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen(1096)- und Groppen(1163)-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, kühler, sauerstoffreicher und sauberer totholzhaltiger Gewässer (3260, Fließgewässer mit Unterwasservegetation) mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern. 	<p>Die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach Maßgabe eines von der LÖBF zu erstellenden Sofortmaßnahmenkonzeptes (SoMaKo).</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**TR III****Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig**

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig**“ DE-5505-301

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010),
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)**,
- Berg-Mähwiesen (6520),
- Flachland-Mähwiesen (6510).

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter feuchter Heidegebiete mit Glockenheide (4010) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,
- Unterlassung von Entwässerungen, Grundwasserabsenkungen und Aufforstungen,
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heidegebiete (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von trockenen Heideflächen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen **Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere Arnika) und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Heide und Borstgrasrasen,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen (6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) durch Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung,
- Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen sowie von Blänken und Kleinseggenrieden,
- Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenbruchwaldresten und anderen Sumpfwäldern (§62-Biotope).

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilräumen und umfasst die zwischen Sistig und Krekel liegenden Heidekomplexe. Die Lebensräume der Heiden wechseln kleinflächig: Erica- und Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland sind eng miteinander verzahnt. Daran schließen sich, teilweise großflächig, montane Magerwiesen an.

Weiterhin sind gut strukturierte Hecken-Magergrünland-Bereiche wie auch Feuchtwiesen und Seggenriede vorhanden. Der Großteil der Lebensräume ist durch extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) geschaffen worden und im Erhalt seiner Ausprägung von der Weiterführung der Bewirtschaftung abhängig.

Das Gesamtgebiet ist Teil des Verbreitungsschwerpunktes der Wildkatze in der Nordeifel.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TR IV

Manscheider Bachtal

Flora-Fauna-Habitat (FFH) –Gebiet: „**Manscheider Bachtal und Paulushof**“ DE-5505-304

- Berg-Mähwiesen (6520),
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),**
- **Flachland-Mähwiesen (6510).**

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über den Krekeler Bach und den Läusensiefen als Teil des weit verzweigten Gewässersystems des Manscheider Baches an der südlichen Plangebietsgrenze.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen (6520) mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) durch extensive Nutzung,
- Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachten Feucht- und Nassgrünland,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, hier insbesondere der Flusskrebs und die Bachforelle,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Verhinderung weiterer Ausbreitung von Neophyten.

Er ist gekennzeichnet durch artenreiches, teilweise nasses Grünland im Talgrund und Reste von Borstgrasrasen und anderen Magerwiesen in den trockeneren Bereichen sowie naturnah entwickelten Fließgewässern.

Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-2 **ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSÄUMEN**

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Räume dargestellt:

Sötenicher Kalkmulde (Kap. VI, Naturraum 276.0),
Urfthtal nördlich Kall (Kap. VI, Naturraum 282.31).

Größe: ca. 2006 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhalt der reich strukturierten, artenreichen Gebüsche mit dazwischenliegendem Magergrünland am Hilgersberg,
- Erhaltung, ggf. Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Kalkmagerrasen im Geistal,
- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich im Wesentlichen auf den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten, westlichen Teil der flachwelligen Sötenicher Kalkmulde sowie angrenzender Niederungsbereiche. Durch zahlreiche, kleinflächig bewaldete Kuppen oder Hangbereiche, offene Kuppen mit Magergrünland, Feldgehölzen und Hecken bietet der Raum Strukturreichtum und ein vielfältiges Landschaftsbild.

Südöstlich von Sötenich sowie im Bereich Taubenberg östlich von Rinnen stellt der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Köln 2003 eine Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar. Südlich anschließend an die genannte Fläche im Bereich Taubenberg sowie östlich von Sötenich stellt der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Köln 2003 in der Erläuterungskarte ein Reservegebiet zur langfristigen Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätze dar.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 20 und 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-3

ERHALTUNG EINER VON STRUKTUREI- CHEN BACHTÄLERN GEPRÄGTEN, VIEL- FÄLTIGEN LANDSCHAFT

Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für den folgenden Raum dargestellt:

Kallbach, Golbach und Rotzbach (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.6)

Größe: ca. 364 ha

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der z.T. mäandrierenden Bachläufe mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraums für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- Schutz und Entwicklung der Quellmulden mit ihren typischen Quellfluren,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender bodenständiger Gehölzbestände,
- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichtern und Feuchtgrünland,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen, Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- weitmögliche Vermeidung zusätzlicher Wegebaumaßnahmen in den Auenbereichen.

Der Entwicklungsraum zwischen Golbach und Frohnath gehört zum nordwestlichen Ausläufer der Hollerath-Broicher-Hochfläche, die hier durch die Bachtäler von Kallbach, Golbach und Rotzbach zerschnitten wird. Die Auen werden überwiegend als Grünland (z.T. extensiv) genutzt und weisen noch zahlreiche, auentypische und ökologisch wertvolle Strukturen auf. An den Hängen und auf den Hochflächen liegen einzelne Waldflächen, die überwiegend aus Nadelholzforsten bestehen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 20 und 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-4 ERHALTUNG EINER – NACH DURCHFÜHRUNG VON FLURBEREINIGUNGSMAßNAHMEN – VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN AGRARLANDSCHAFT

Das Entwicklungsziel 1.1-4 ist für den folgenden Raum dargestellt:

Mechernicher Voreifelnd nördlich Kall (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1)

Größe: ca. 633 ha

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung des Waldanteils und Erhöhung des Laubholzanteils durch Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände.

Der Entwicklungsraum nördlich von Kall ist geprägt von einer intensiven, ackerbaulichen Nutzung der ertragreichen Böden der Mechernicher Voreifel. Er ist Teil des Flurbereinigungsgebietes „Bleibuir“, in dem eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen vorgenommen wurde. Deshalb stellt sich die Landschaft heute trotz der intensiven Nutzung verhältnismäßig strukturreich dar und hat somit eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-4 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 21 und 23 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-5 ERHALTUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN

Das Entwicklungsziel 1.1-5 ist für folgende Räume dargestellt:

Kindshardt, Sötenicher Wald (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.6), **Heisterbusch, Keldenicher Heide** (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1), **Sistiger Wald** (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.7) **Nördlicher Blankheimer Wald** (vgl. Kap. VI, Naturraum 276.11)

Größe: ca. 1607 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche durch naturnahe Waldbewirtschaftung (einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz),
- Erhaltung und naturgemäße Bewirtschaftung naturnaher und strukturreicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten,
- Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzförste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitestmögliche Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche als Lebensraum für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Barrierefreiheit und Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebensraum,

Der Bereich Kindshardt ist Teil des Olefer Kirchenwaldes am Rande der Broicher Hochfläche. Der Sötenicher Wald auf der anderen Seite des Kallbaches bildet die östliche Grenze des von Mittlerem Buntsandstein geprägten Teils des Naturraumes, der hier auf die Kalkeifel trifft.

Heisterbusch und Keldenicher Heide bilden den daran angrenzenden Übergang von Kalkeifel zur Rureifel.

Im Südwesten des Plangebietes geht die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Sötenicher Kalkmulde in die größtenteils mit Wald (Sistiger Wald) bedeckte Wildenburger Hochfläche über.

Die Wälder des Plangebietes werden deutlich von standortfremden Fichtenforsten dominiert. Laubwälder beschränken sich meist auf kleinere Parzellen oder, etwas großflächiger, auf Hangbereiche entlang der Bachtäler, wobei es sich überwiegend um Buchenwälder, z.T. mit hohem Altholzanteil, handelt.

Das Entwicklungsziel 1.1-5 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, denen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-5 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen,- Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste,- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,- Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen,- Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-6 NATIONALPARK „EIFEL“

Wald am „Nonnenknipp“ (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1)

Größe: ca. 52,6 ha

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,
- Erlebbarmachen von wildlebende Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher,
- Erhaltung und Erlebbarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern.

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes weist fast ausschließlich Kiefernforste mit geringen Beimengungen von Fichte und Douglasie auf. Im Westen wird das Gebiet von der Urftaue und der parallel verlaufenden B 266 begrenzt, die nach Osten verschwenkt und hier auch die südliche Grenze darstellt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

1.2 ANREICHERUNG
entfällt

1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

(§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

Größe: ca. 32,7 ha

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgenden Raum dargestellt:

- Kalksteinbruch Taubenberg zwischen Rinnen und Steinfeld.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG NW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau,
- Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten- und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden im Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.4	<p>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN</p> <p>Größe: ca. 12 ha</p> <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, - nach Möglichkeit Erhaltung prägender, gliedernder und belebender Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben, - Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung. 	<p>Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)**

Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 14 Naturschutzgebiete, 8 Landschaftsschutzgebiete, 7 Naturdenkmale und zwei geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

2.1 **NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)**

Größe insgesamt: ca. 803,3 ha

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie

die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.14) angegeben sind.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1.0

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebiets-spezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

In den Naturschutzgebieten wird zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Waldpflegeplan und/ oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept durch die Landesforstverwaltung erarbeitet. In diesen Naturschutzgebieten bilden die von der LÖBF erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen des vorgenannten Planes/ Konzeptes.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf die Forstbehörden übertragen werden.

Allgemeine Verbote

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
 Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
 - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Lager- und Ausstellungsplätze,
 - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. Des weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.
 Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

3. auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen.

5. Feuer zu entfachen oder zu verursachen.

6. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

7. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

8.
 - a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,
 - b) mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen,
 - c) Motorsport zu betreiben,
 - d) Modellsportgeräte zu betreiben.

9. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.
 Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	10. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	11. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
	12. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.	
	13. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	
	14. landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).	
	15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
	16. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
	17. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
	18. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch übermäßige Beweidung / Tritt von Weidetieren).	
	19. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.	
	20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
21.	Hochsitze zu errichten sowie offene Ansitzleitern ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in sensiblen Bereichen (FFH-Offenland-Lebensraumtypen, § 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen) zu errichten.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur angelehnt an Feldgehölze oder Einzelbäume.
22.	Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (FFH-Offenlandlebensräume, § 62-Biotope) anzulegen oder vorzunehmen.	
23.	Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.	
24.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, außer nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
25.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
26.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
27.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	

**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT
RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN
(UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

mit Ausnahme der Verbote:

- 4 (Verkaufsbuden),
- 12 (Grundwasser),

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- 13 (Ausbringung fester und flüssiger Stoffe) Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und/ oder pflanzenschutzmittel behandelten Flächen erlaubt.
- 14 (Lagerstätten),
- 17 (Umbruch),
- 18 (übermäßige Beweidung von Feuchtbereichen),
- 19 (Waldweide),
- 20 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie
- 24 (Gehölze).

Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft gehören auch:

- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden,
- der Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,
- schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung, Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten,
- das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 KrW-/ AbfG,
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune,

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Unberührt bleibt darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:

- die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

mit Ausnahme der Verbote

- 23 (Holzrückearbeiten) sowie den Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).

- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung.

Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann. Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.

Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehören auch:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- die Holznutzung
- Maßnahmen im Kalamitätsfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Durchführung von Kompensationskalkungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,
- das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG).

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

mit Ausnahme der Verbote

- 1 (Angelstege),
- 11 (Fischteiche).

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört auch die Durchführung von Hegemaßnahmen. Auf den Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/III B 6-765.11 – wird hingewiesen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJV NW	
	mit Ausnahme der Verbote - 21 (Ansitzeinrichtungen), - 22 (Wildäsungsflächen).	Zur ordnungsgemäße Jagd gehören auch: - die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, - Wildfütterungen in Notzeiten gem. § 25 LJV NW, - die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, - Es wird angestrebt mit der Jägerschaft eine freiwillige Vereinbarung über den Verzicht auf die Fallenjagd zum generellen Schutz der Wildkatze abzustimmen.
	Unberührt bleibt darüber hinaus: - die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Sofortmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.	
	Des Weiteren bleiben neben allgemeinen Verboten auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt :	
	5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.	
	6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten/ vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.	
	7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
	8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.
11. Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.
12. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.
13. die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser.
Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN/ HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten **kann** die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotop) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,-€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“	
Bc	<p>Größe: ca. 1,1 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Schmalblättriges Wollgras, Scheide-Wollgras, Sumpfveilchen, Beinbrech, Blutwurz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.1-1-1* - 5.1/2.1-1-3.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Das Schutzgebiet liegt am nordexponierten Hang der Kindshardt südlich des Fahrenbachtals. Es umfasst eine torfmoosreiche Moorfläche, die eine gesellschaftstypische Artenzusammensetzung aufweist.</p> <p>Naturräumlich gehört das Gebiet zur Hollerath-Broicher Hochfläche der Ruifel.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-406.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-002.</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEIN-RÜCKEN NÖRDLICH KALL“	
Cc	<p data-bbox="383 369 606 403">Größe: ca. 7,1 ha</p> <p data-bbox="383 436 542 470">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="383 470 957 526">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="383 548 957 728">- wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Pracht-Nelke, Nickendes Leimkraut, Nördlicher Streifenfarn, Behaarter Ginster, <li data-bbox="383 739 957 795">- zum Schutz und Erhalt von natürlichen Geostensbiotopen und Felsbereichen, <li data-bbox="383 806 957 884">- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Waldbereichen, Gebüschern sowie Heideflächen, <li data-bbox="383 896 957 985">- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Hangbereiches und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, <p data-bbox="383 1243 957 1310">- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="430 1310 957 1355">- Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="383 1377 957 1433">- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, <li data-bbox="383 1478 957 1545">- wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung. <p data-bbox="383 1635 957 1814">Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p data-bbox="989 560 1482 851">Das Naturschutzgebiet umfasst einen südwestexponierten Hang des Urftales mit Buntsandsteinfelsen. Die am Rande des Urftales mit großen Geröllen anstehenden Buntsandsteinformationen sind landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse. Naturräumlich befindet sich das Gebiet am Übergang von der Rureifel zur Mechericher Voreifel.</p> <p data-bbox="989 862 1482 985">Das Gebiet ist mit Eichen-Niederwäldern und Gebüschern sowie kleinflächigen Heidekraut-Heiden bestanden.</p> <p data-bbox="989 996 1482 1120">Die Hangflächen haben im Zusammenhang mit der Urftaue eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p data-bbox="989 1131 1482 1220">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-018.</p> <p data-bbox="989 1243 1482 1332">Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-510.</p> <p data-bbox="989 1366 1482 1456">Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.</p> <p data-bbox="989 1478 1482 1601">Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-003.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietsspezifische Verbote**:

- an den Felswänden im Naturschutzgebiet zu klettern (Verbot dient der Erhaltung der Buntsandsteinfelsen mit ihrer charakteristischen Flora).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-2-1 bis 5.1/ 2.1-2-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“

Eb Größe: ca. 21,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - trockene Heidegebiete (4030) und Schwermetallrasen (6130) und auf diese Lebensräume angewiesene Tierarten wie z. B. Heidelerche, Ziegenmelker, Neuntöter sowie Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter,
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Großes Mausohr (1324),
 - Bechsteinfledermaus (1323),
 - Teichfledermaus (1318),
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Wasserfledermaus (1318),
 - Braunes Langohr (1351),
 - Graues Langohr (1351),
 - Fransenfledermaus (1324),
 - Große Bartfledermaus (1323),
 - Kleine Bartfledermaus (1324),
 - Zwergfledermaus (1351),
 - Kammmolch (1166),

Folgendes Natura-2000-Gebiet ist Teil des Schutzgebietes:

- DE-5405-301 **Kallmuther Berg** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das nordöstlich von Scheven gelegene Schutzgebiet umfasst einen Teil des ehemaligen Bleierzabbaugebietes zwischen Mechernich und Kall und gehört naturräumlich zur Mechernicher Voreifel. Das gesamte Gebiet weist die landesweit größten und repräsentativsten Schwermetallrasen auf.

Es ist in seinem Relief und seinem Bodensubstrat stark verändert. Teilweise ist das Oberflächenmaterial stark bleihaltig, teilweise wurde anderes Erdmaterial, welches zum Teil auch kalkhaltig zu sein scheint, untergemischt. Dementsprechend haben sich auf der Fläche verschiedenartige Vegetationstypen entwickelt. Auf bleiärmeren Pochsanden sind vor allem Callunaheiden verbreitet, großflächig auf den mäßig frischen bis trockenen Bereichen haben sich artenreiche Avena pratensis-Rasen ausgebildet, in denen immer wieder kleine Schwermetallfluren und offene Sandflächen eingelagert sind. Ein kleiner, floristisch wertvoller Kalkmagerrasen deutet auf die Aufschüttung von kalkhaltigem Material hin.

Unter den zahlreichen vorkommenden Arten der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie sind diejenigen zu den landesweit bedeutsamen Beständen von Uhu, Schwarzmilan und Großem Mausohr hervorzuheben.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender nach den EG-Vogelschutzrichtlinien geschützten Arten: <ul style="list-style-type: none"> - Uhu (A 215), - Ziegenmelker (A 224), - Neuntöter (A 338), - Heidelerche (A 246), - Rotmilan (A 074), - Schwarzmilan (A 073), - Raubwürger (A340) 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme, Regelung der Freizeitnutzung, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für weitere, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Steinkauz, Rebhuhn, Schlingnatter, Kreuzkröte, Behaarter Ginster, Färbeginster, Zierliches Schillergras, Gewöhnliche Kreuzblume, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotopkatakaster (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-909. Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Mechernich fort.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Heiden, Magerrasen, Schwermetallrasen und Feuchtwiesen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung von stehenden Kleingewässern (z.B. für Kreuzkröte und andere Amphibien- sowie Libellen-Arten), 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten (wie z.B. Schlingnatter – Anhang IV-Art - und Blauflügelige Ödlandschrecke), 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotopkatakaster: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Schwermetallfluren, - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotopkatakaster liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-596, GB-5405-598, GB-5405-603, GB-5405-604.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutende Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung sowie aus Gründen des Bodendenkmal-schutzes. 	<p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-020 tlw.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietspezifische Verbote**:

- jegliche Nutzung oder Erschließung der Stolten und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung (Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere),
- Grünland zu beweiden. Die z.Zt. ausgeübte Nutzung in Form der Schafbeweidung wird ausdrücklich untersagt.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-3-1 bis 5.1/ 2.1-3-11.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Die im Plangebiet gelegenen Grünlandbereiche sind i.w. trockene Heiden auf schwermetallbelasteten Böden. Die bisherige Koppelschafhaltung einschl. Zufütterung und Düngung führt auf Dauer zu einer Eutrophierung und somit zu einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Beeinträchtigung der Vegetation.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird durch die Untere Forstbehörde erarbeitet.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“	
Dc, Ec	<p>Größe: ca. 11,4 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wiesen-Salbei, Gewöhnliche Kreuzblume, Zierliches Schillergras, Färbginster, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Trockenheide, Magerrasen, kleinflächigen Schwermetallrasen sowie Kiefernwäldern, - zur Erhaltung saurer sowie basischer Mager- rasen, - zur Erhaltung und Optimierung von Trocken- heideflächen, 	<p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst einen Komplex von verschiedenen Magerbiotopen auf dem Pützberg nordöstlich von Dettel sowie die Halde des ehemaligen Bleierzabbaugebietes "Gute Hoffnung" westlich von Dettel.</p> <p>Die Flächen befinden sich auf der Grenze von Kalk zu Buntsandstein (Übergang Mechernicher Voreifel zur Kalkeifel).</p> <p>Im Bereich Pützberg sind der artenreiche Halbtrockenrasen-Saum an der Strasse sowie die Glatthaferwiesenbrache noch vom Kalk beeinflusst. Auf der Kuppe dagegen herrschen eher Pflanzengesellschaften bodensaurer Standorte vor mit ausgedehnten Calluna-Heiden, die z.T. in Borstgrasrasen übergehen und von Kiefernmischwald umgeben sind.</p> <p>Auf den höher gelegenen Bereichen finden sich Avena pratensis-Rasen, eine Fläche ist mit Schilf bestanden. Schwermetallzeiger treten nur vereinzelt in kleinflächigen Galmeifluren auf.</p> <p>Die Haldenflächen weisen z.T. offene unbesiedelte Rohböden mit lückiger Vegetationsbedeckung und ausgedehnten geschlossenen Calluna-Beständen, die teilweise in Besenginster-Heiden übergehen, auf. Weiterhin kommen auch Schwermetallrasen, Magerwiesen und Kiefernmischwälder vor.</p> <p>Das Relief ist durch Aufschüttungen und Abtragungen stark verändert. Es wechseln trockene, z.T. extrem trockene Standorte mit mäßig bis stark wechselfeuchten (staunassen) Flächen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-125, BK-5405-033</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und –weiden, - Borstgrasrasen, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - natürliche Schwermetallfluren, - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-606, GB-5405-607, GB-5405-616.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.</p> <p>Im Gebiet liegt die archäologische Fundstelle 0201-001</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland zu beweiden. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-4-1* bis 5.1/ 2.1-4-3.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET „TANZBERG“

Dc, Ec

Größe: ca. 31,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete, gehölzarter Schwermetallrasen (6130), z.T. im enger Verzahnung mit Calluna Heiden, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - typisch ausgebildete, orchideenreiche **Trespen-Schwingel Kalkmagerrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung von den mit o.g. Biototypen eng verzahnten Magerrasen auf basenarmen Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung der Calluna-Heide,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kaisermantel, Prachtnelke, Knäuel-Glockenblume, Hügel-Meier, Labkraut-Sommerwurz, Färber-Scharte, Einjähriger Steppenfenchel, Kreuz-Enzian, Flügelginster,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Heideflächen, Magerrasen sowie Schwermetallrasen,

Folgendes Natura-2000-Gebiet ist Teil des Schutzgebietes:

- DE-5405-305 **Tanzberg.**

Das Schutzgebiet liegt im Übergang von Mechernicher Voreifel zur Kalkeifel und besitzt repräsentative Schwermetallrasen in Verzahnung zu Kalkhalbtrockenrasen und kleinen Heideflächen.

Nördlich von Keldenich, liegt eine überwiegend bewaldete (Kiefer und Fichte) ehemalige Abbaufäche. Beiderseits entlang unbefestigter Wege, auf Lichtungen und entlang des Waldsaumes dieser Aufforstung befindet sich ein artenreiches Mosaik aus kleinflächigen sauren Magerrasen, Calluna-Heiden, Kalkhalbtrockenrasen und Schwermetallrasen, durchsetzt mit Strauch- und Becherflechten.

Östlich von Keldenich, am Rande der Sötenicher Kalkmulde, stockt auf anthropogen verändertem Boden ein blaugras- und orchideenreicher Halbtrockenrasen. Er zeichnet sich durch großen Artenreichtum und eine Vielzahl von gefährdeten Rote-Liste-Pflanzenarten aus, ist allerdings bereits von zahlreichen Versaumungszeigern durchsetzt.

Hier befindet sich auch ein kleinflächiger Magerrasensaum sowie ein Stück Magerwiese. Die Magerstandorte sind von Weidegrünland umgeben, das ein hohes Entwicklungspotential aufweist.

Am Nordrand von Keldenich liegen auf Bleisanden weitere, seltene Schwermetallfluren. Sie bedecken besonders die offenen, tiefer gelegenen Bereiche. Auf höher gelegenen, stärker kalkhaltigen Flächen nahe dem Ortsrand von Keldenich finden sich ausgedehnte Kalkmagerrasen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-031, BK-5405-123, BK-5405-903.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - natürliche Schwermetallfluren, - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche. - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-609, GB-5405-610, GB-5405-611, GB-5405-612, GB-5405-613, GB-5405-614, GB-5405-615, GB-5405-617, GB-5405-798.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.</p> <p>Im Gebiet liegt die archäologische Fundstelle 0201-002.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Schwermetallrasen zu beweiden, - sonstiges Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-5-1 bis 5.1/ 2.1-5-8.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird durch die Untere Forstbehörde erarbeitet.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“

Dd, Ed Größe: ca. 18,1 ha

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen Bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex,
- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen,
- wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung.

Das Schutzgebiet umfasst einen ehemaligen Kalksteinbruch mit angrenzenden Waldflächen südöstlich von Keldernich.

Kleinflächig sind hier Kalkmagerrasen mit vegetationskundlich bedeutsamen Pflanzengesellschaften entwickelt. Die Abbruchkanten stellen größtenteils ebenfalls floristisch wie faunistisch wertvolle Standorte dar.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-017, VB-K-5405-018.

Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-012.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-6-1 bis 5.1/ 2.1-6-5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“	
Ec, Ed	Größe: ca. 28,6 ha	Das Schutzgebiet besteht aus 6 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Neuntöter, Wiesen-Salbei, gewöhnliche Küchenschelle, Fliegen-Ragwurz, Kugelige Teufelskralle, Wiesen-Leinblatt, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Kalkmagerrasenrelikten, Gebüschstrukturen sowie Kiefernwaldbeständen, - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen, 	<p>Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Keldenich im Naturraum Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel). Es umfasst Kalkmagerrasen mit reichem Arteninventar, Gebüschstrukturen und lichte Kiefernbestände im Bereich Geistal und Steiniges Tal.</p> <p>Die früher hier vorhandenen großflächigen Mesobrometen sind durch Beweidung und Düngung verloren gegangen, so dass es sich überwiegend um Restbestände handelt, die durch die Düngung der höher gelegenen Flächen gefährdet sind.</p> <p>Einige Bereiche kann man noch als Magerweide mit vereinzelt vorkommenden Kalkmagerrasenarten ansprechen.</p> <p>Auf der Kuppe im Südosten des Gebietes befinden sich noch Kalkmagerrasen mit Wacholder-Beständen, im Hangbereich befindet sich ein Kiefernwäldchen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-038, BK-5405-043.</p> <p>An das Naturschutzgebiet schließt sich im angrenzenden LP Mechernich das Naturschutzgebiet „Weyrer Wald und Hahnenberg“ an.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-407, GB-5405-408, GB-5405-538, GB-5405-540.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-017, VB-K-5405-018.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Schafe in Koppelhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-7-1* bis 5.1/ 2.1-7-4.

- Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „HILGERSBERG“	
Dd	<p>Größe: ca. 9,2 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Neuntöter, Hügel-Meier, Knäuel-Glockenblume, Fransen-Enzian, Rauhes Veilchen, Großblütige Braunelle, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Kalkmagerrasen und Gebüschstrukturen, - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen, <p>- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, <p>- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder mit Schafen in Koppelhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-8-1 bis 5.1/ 2.1-8-2.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Das Schutzgebiet besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet liegt östlich von Sötenich und gehört zum Naturraum Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel).</p> <p>An den Hangterrassen sowie an den Wegrändern finden sich artenreiche Schlehengebüsche auf trocken-warmen Kalkböden in südexponierter Lage.</p> <p>Zwischen den Gehölzstrukturen liegen magere, beweidete Grünlandflächen, stellenweise mit vielen Mesobromion-Arten, die auch in der Krautschicht der Gebüsch- und Hecken vorherrschen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-025.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-531, GB-5405-702, GB-5405-704.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET „KALLBACH UND ROTZBACH“

Ae, Bd, Be, Cd Größe: ca. 74,9 ha

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, Eisvogel, Flussnapfschnecke, Echte Sumpfwurzel, Breitblättriges Wollgras, Sumpf-Dreizack, Fieberklee, Breitblättriges Knabenkraut, Gewöhnliche Natterzunge,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren,
- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),
- zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,
- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der in weiten Teilen naturnahen Auenlandschaft,

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang eines Abschnittes des Kallbaches sowie den entlang des gesamten Rotzbaches. Es liegt zwischen Golbach und Frohnrath und gehört naturräumlich gehört zur Rureifel.

Der Kallbach führt hier durch ein Sohlental, welches überwiegend von Grünlandnutzung geprägt ist. Er wird vom Salversbach und dem Weiersbach gespeist. Unterhalb dieses Zusammenflusses der beiden Bäche beginnt der schutzwürdige, naturnahe Abschnitt des Kallbaches, der bis zur Einmündung des Golbaches reicht. Auf diesem Teilstück mäandriert der Bach stark und verläuft in Grünlandbrachen bzw. Weideland. Begleitet wird er von alten Erlen und Weiden sowie einer artenreichen Hochstaudenflur bzw. Bachröhricht. Kleinflächig finden sich Kleinseggenrieder, Kalksumpfgesellschaften und Quellfluren in den Brachen. Die Bachmorphologie ist naturnah und weist ein wechselndes Uferprofil auf.

Das Wiesental des Rotzbaches ist geprägt von ausgedehnten Nasswiesen, Feuchtgrünlandbrachen und einem Kleinseggenried in der Talsohle. Von Norden und Süden kommen kleine Quellzuflüsse, zum Teil ebenfalls von Nasswiesen und Hochstaudenfluren begleitet.

Unterhalb der Strasse nach Frohnrath bis zur Mündung in den Kallbach führt der Rotzbach erst durch Weideland, daran anschließend durch einen kleinen Buchenwald.

Kurz vor der Mündung in den Kallbach ist das Tal mit Fichten bestockt, direkt am Ufer stocken vereinzelt Erlen. Das Bachbett ist durch Erosionsabbrüche geprägt, weist aber vor allem im unteren Abschnitt einen naturnahen Verlauf auf.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-012, BK-5405-095.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Bruch- und Sumpfwälder, - Sümpfe und Riede, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und –weiden, - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-419, GB-5405-420, GB-5405-426, GB-5405-428, GB-5405-516, GB-5405-517, GB-5405-518, GB-5405-706.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder mit Schafen in Koppelhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen, - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-9-1 bis 5.1/ 2.1-9-9.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-10 NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“

Bd, Be, Cd

Größe: ca. 1,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Quendelblättrige Kreuzblume, Wald-Läusekraut, Moorlilie, Geflecktes Knabenkraut, Sumpf-Veilchen, Färber-Ginster,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Heideflächen und Gebüschstrukturen,
- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,

- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Die Rinner Heide liegt auf einer Hochfläche zwischen Kallbach und der Ortschaft Rinnen an der Grenze der Rureifel zur Kalkeifel.

Das an einem Nordwesthang gelegene Gebiet umfasst trockene Calluna- und feuchte Erica-Heiden mit Übergang zum Heidemoor. Der untere, nasse Teil wird durch einen Weg vom oberen, trockenen Teil getrennt.

Die trockene Heide wird von Einzelsträuchern und Einzelbäumen überragt und zeigt bereits Verbuschungstendenzen. Hangabwärts wird sie von einem Graben durchzogen. Die nassen Flächen unterhalb des Weges sind ebenfalls durch die zunehmende Verbuschung der offenen Bereiche bedroht.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-901.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahme** wird festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-10-1.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LAUBWALD AM KUTTENBACH“	
Ce, De	Größe: ca. 20,4 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnah ausgeprägter Laubwälder, 	<p>Der Wald am Kuttенbach liegt an einem Hang unterhalb des Klosters Steinfeld zwischen der Bachaue und der Ortslage Steinfeld. Das Gebiet gehört zum Naturraum Sötenicher Kalkmulde in der Kalkeifel.</p> <p>Es handelt sich um einen naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplex mit überwiegend mesophilen Kalkbuchenwäldern in nordwestexponierter Lage.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-003.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Unberührt bleiben im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Hochsitzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.1-11-1 bis 5.1/ 2.1-11-3.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-12 NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“****Cd, Cf, Dd,
De, Df, Ed,
Ee**

Größe: ca. 372,6 ha

Das Gebiet besteht aus 11 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete, orchideenreiche Kalktrocken/ -Kalkhalbtrockenrasen (**Trespenschwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)**) sowie Berg-Mähwiesen (6520),
 - Karst-Höhlen (nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,
 - großflächig zusammenhängende, naturnahe, v.a. kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideen-Buchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren,
 - naturnah ausgeprägte Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), z.T. mit begleitenden feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Bechsteinfledermaus (1323),
 - Teichfledermaus (1318),
- zur Erhaltung und Förderung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Großes Mausohr (1324),
 - Groppe (1163),
 - Bachneunauge (1096),

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

- DE-5405-302 **Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang der Täler von Urft und Gillesbach sowie über die angrenzenden Hangbereiche nördlich und östlich der Ortschaften Urft und Steinfeld. Es liegt im Naturraum der Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel)

Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern, z. T. mit hohem Anteil von Alt- und Totholz, dominiert. Es handelt sich überwiegend um Orchideen-Buchenwälder, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Osteifel sehr bedeutsam sind. Daneben kommen Waldmeister-Buchenwälder und auch vereinzelt Fichtenbestände vor.

Aufgrund ihrer Ausbildung, Größe und Naturnähe besitzen die Wälder landesweite Bedeutung als repräsentative Orchideen-Buchenwälder mit seltenen und gefährdeten Arten.

Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Die an den nördlichen Hängen des Urfttales stockenden lichten (Kiefern-) Wälder und Gebüsche auf trocken warmen Standorten östlich der Urftschleife bei Neuerwerk werden als besonders bedeutsam für das Vorkommen einzelner Schmetterlingsarten z.B. Waldteufel-Mohrenfalter (*Eretea aetiops*) als einziges Vorkommen in NRW bewertet.

Die Aue mit den naturnah entwickelten Fließgewässern wird von Feucht- bzw. Nassgrünland und nährstoffreichen Frischwiesen sowie deren Brachestadien geprägt. Stellenweise sind magere Wiesen zu finden. Zum Teil werden die

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserfledermaus (1318), - Kleine Bartfledermaus (1324), - Fransenfledermaus (1324), - Rauhhautfledermaus (1351), - Zwergfledermaus (1351), - Braunes Langohr (1351), - Graues Langohr (1351), - Breitflügelfledermaus 1335), - Erhaltung und Förderung der Groppen-/ sowie der Bachneunaugen-Population durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegene Teichanlagen, - Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. gehölzgesäumtem Flusslauf, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, Kalkmagerrasen, Auwaldrelikten, Eichen- und Buchen-Niederwäldern sowie Buchen-Altholzbeständen und lichten (Kiefern-) Wäldern, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wasseramsel, Eisvogel, Steinkauz, Fadenmolch, Waldteufel-Mohrenfalter, Flutender Wasserhahnenfuß, Sumpf-Kreuzblume, Bach-Nelkenwurz, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Gewöhnliche Küchenschelle, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Röhrichte, - Nass- und Feuchtgrünland - Trocken- und Halbtrockenrasen, 	<p>Gewässer von Erlenwäldern und feuchten Hochstaudensäumen begleitet. Die Urft wird regelmäßig von Groppe und Bachneunauge besiedelt.</p> <p>Im Urfttal befinden sich zwei bedeutende Höhlenkomplexe: die zwei Achenlochhöhlen, unmittelbar nebeneinander in einem freistehenden Dolomittfelsen, sowie die vier Stolzenburghöhlen direkt nebeneinander auf dem Gipfel einer Anhöhe.</p> <p>Die Achenlochhöhlen sind als Höhlen von hervorragender Repräsentativität einzustufen. Sie dienen 11 Fledermausarten als Winterquartier. Die Stolzenburghöhlen werden trotz ihrer geringen Größe von 7 Fledermausarten als Winterquartier genutzt und sind als Vorkommen mit sehr guter Ausbildung und guter Repräsentativität einzustufen. Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Nettersheim fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-022, BK-5405-024, BK-5405-026, BK-5405-027, BK-5405-037, BK-5405-045 tlw., BK-5405-093 tlw., BK-5405-104, BK-5405-902, BK-5405-904, BK-5505-028, BK-5505-905.</p> <p>Lebensraumansprüche der wärmebedürftigen Schmetterlingsarten, insbesondere des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters sind die Randlagen der lichten Kiefernwälder in Südlagen auf Kalkuntergrund, die vorgelagerten blütenreichen Magerrasen und wärmegetönten, südexponierten Böschungen und Säume mit vielen Nektarpflanzen. Die Vorkommen liegen auf der nördlichen Seite des Urfttales östlich der Urftschleife bei Neuwerk bis Buterwerk (Nettersheim).</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-413, GB-5405-414, GB-5405-415, GB-5405-416, GB-5405-421, GB-5405-433, GB-5405-434, GB-5405-519, GB-5405-520, GB-5405-532, GB-5405-533, GB-5405-801, GB-5405-902,</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Auwälder, - wegen seiner Funktion als überwiegend landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung, - aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Reste einer ehemaligen Burgbefestigung sowie des Aufschlusses einer römischen Wasserleitung. 	<p>GB-5405-904, GB-5405-919, GB-5505-076, GB-5505-405, GB-5505-408, GB-5505-419, GB-5505-420.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-018, VB-K-5505-004.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-004, GK-5405-009.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - an den Felsen im Naturschutzgebiet – insbesondere im Bereich der Stolzenburg und der Achenlochhöhle - zu klettern (Verbot dient der Erhaltung der Kalksteinfelsen und ihrer charakteristischen Flora und Fauna), - jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung (Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere), - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder mit Schafen in Koppelhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen., - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Unberührt bleiben im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd:

- die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Errichtung von Hochsitzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-12-1 bis 5.1/ 2.1-12-19.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird von der Unteren Forstbehörde erarbeitet.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“

**Ae, Af, Be,
Bf, Bg, Cf,
Cg**

Größe: ca. 188 ha

Das Gebiet besteht aus 12 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete Feuchtheiden (Heidegebiete mit Glockenheide (4010)) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - artenreiche **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere Arnika) und Fauna,
 - artenreiche mesophiler Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
 - typisch ausgebildete trockene Heiden (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen,

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

- DE-5505-301 **Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig**

In dem Naturschutzgebiet auf der Quarzit-Hochfläche zwischen Sistig und Krekel, im Übergang zwischen Rureifel und Kalkeifel, liegen isolierte Heidekomplexe als Reste des im 19. Jahrhundert noch ausgedehnten Heidegebietes. Die Lebensräume der Heiden wechseln kleinflächig: Erica- und Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland sind eng miteinander verzahnt. Daran schließen sich, teilweise großflächig, montane Magerwiesen an. Weiterhin sind gut strukturierte Hecken-Magergrünland-Bereiche vorhanden. An Bünnbach und Kuttenbach sind auch Feuchtwiesen und Seggenriede zu finden.

Der Großteil der Lebensräume ist durch extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) geschaffen worden und im Erhalt seiner Ausprägung von der Weiterführung der Bewirtschaftung abhängig.

Die Borstgrasrasen sind meist kleinflächig, teils aber in hervorragender und vielfältiger Ausprägung vorhanden. Calluna- und Erica-Heiden weisen bei ebenfalls kleinräumiger Strukturierung das typische Arteninventar auf. Alle Lebensraumtypen der Heide sind für den Naturraum Rureifel hochrepräsentativ.

Dies gilt auch für die großflächig verbreiteten Magerwiesen, die teils als Goldhafer-, teils als Glatthaferwiesen meist gut bis sehr gut ausgeprägt sind. Das Gebiet enthält eine Vielzahl seltener gefährdeter Pflanzenarten.

An das Naturschutzgebiet grenzt im Bereich des LP Hellenthal an das Naturschutzgebiet „Bünnbachtal“.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Heideresten, Borstgrasrasen, Feuchtgrünland, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen und Waldbeständen, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Feldlerche, Rotmilan, Schachbrettfalter, Perlgras-Wiesenvögelchen, Borstgras, Arnika, Wald-Läusekraut, Gewöhnliches Zittergras, Spitzlappiger Frauenmantel, Kriech-Weide, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Fließgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Borstgrasrasen, - Magerwiesen und -weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, auch als Teillebensraum der Wildkatze (Anhang IV-Art). 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-115, BK-5504-019, BK-5505-012, BK-5505-019, BK-5505-096, BK-5505-116, BK-5505-124, BK-5505-902.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5305-558, GB-5305-559, GB-5305-560, GB-5305-565, GB-5305-662, GB-5305-663, GB-5504-702, GB-5505-002, GB-5505-082, GB-5505-085, GB-5505-086, GB-5505-106, GB-5505-107, GB-5505-108, GB-5505-109, GB-5505-110, GB-5505-111, GB-5505-139, GB-5505-201, GB-5305-401, GB-5505-551, GB-5505-552, GB-5505-553, GB-5505-555, GB-5505-556, GB-5505-873.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-024, VB-K-5505-001, VB-K-5505-002.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder mit Schafen in Koppelhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Unberührt bleiben im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd:

- Die Errichtung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Die Errichtung von Hochsitzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-13-1 bis 5.1/ 2.1-13-13.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird durch die Untere Forstbehörde erarbeitet.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“	
Bg, Bh, Ch	<p data-bbox="367 380 989 414">Größe: ca. 11 ha</p> <p data-bbox="367 448 989 571">Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="367 604 989 728">– wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000); <li data-bbox="367 728 989 1041">– zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="367 851 989 952">– artenreiche, mesophile Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, <li data-bbox="367 952 989 1041">– zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, die Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="367 1041 989 1198">– artenreiche Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) sowie artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes, <li data-bbox="367 1198 989 1232">– naturnahe Fließgewässer (3260), <li data-bbox="367 1232 989 1265">– Hochstaudenfluren (6430), <li data-bbox="367 1265 989 1332">– Erlen-Auenwald (91E0, Prioritärer Lebensraum), <li data-bbox="367 1612 989 1792">– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. gehölzgesäumtem Bachläufen, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, Binsenbeständen und Borstgrasrasenrelikten, <li data-bbox="367 1825 989 2031">– zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="367 1892 989 1926">– Magerwiesen und –weiden, <li data-bbox="367 1926 989 1960">– Borstgrasrasen, <li data-bbox="367 1960 989 1993">– Nass- und Feuchtgrünland, <li data-bbox="367 1993 989 2031">– Fließgewässer, 	<p data-bbox="989 380 1482 414">Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.</p> <p data-bbox="989 604 1482 694">Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="989 694 1482 795">– DE-5505-304 Manscheider Bachtal und Paulushof (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall) <p data-bbox="989 795 1482 1086">Das Schutzgebiet liegt im Süden des Plangebietes am Übergang der Kalkeifel zur Rureifel. Es ist überwiegend von Wald umgeben und umfasst einen Teil des weit verzweigten Gewässersystems des Manscheider Baches. Dazu gehören ein Abschnitt des Krekeler Baches südlich von Benenberg, der Läuussiefen südlich von Roder sowie ein Teil des östlich verlaufenden Krümmenbaches.</p> <p data-bbox="989 1086 1482 1422">Die Bachtäler zeichnen sich größtenteils durch weitgehend unbegradigte Bachläufe aus, die von Erlensäumen oder Erlengaleriewäldern, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtwiesen und –weiden sowie Binsenwiesen begleitet werden. In den etwas trockeneren Bereichen sind noch Borstgrasrasenfragmente erhalten. Teilweise liegen größere Fichtenparzellen in den Bachauen.</p> <p data-bbox="989 1422 1482 1512">Die Flächen am Krekeler Bach stellen einen wichtigen Lebensraum für Tagfalter dar.</p> <p data-bbox="989 1512 1482 1579">Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Hellenthal fort.</p> <p data-bbox="989 1612 1482 1702">Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-121, BK-5505-123.</p> <p data-bbox="989 1825 1482 1937">Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-001, GB-5505-119, GB-5505-468.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Schmetterlinge wie Kaisermantel, Großer Perlmutterfalter, Rundaugen-Mohrenfalter, Violetter Waldbläuling und Pflanzen wie Arnika, Borstgras, Gewöhnliche Kreuzblume, Gemeine Betonie, Bärwurz, - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-025.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende, gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder mit Schafen in Koppelhaltung zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die ULB berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. - der Einsatz von Fallen, die zum Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.1-14-1 bis 5.1/ 2.1-14-11.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das SoMaKo wird von der Unteren Forstbehörde erarbeitet.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)

Größe insgesamt: 4.942 ha

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für Ausnahmen und Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-6) angegeben sind.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Insbesondere ist verboten:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. 2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. 3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen. 4. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen. 5. <ol style="list-style-type: none"> a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b. Motorsport zu betreiben, c. motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben. 6. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Böschungen zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren). 7. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. 8. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen. | <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Lager- und Ausstellungsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <p>Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Ordnungsbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p> |
|---|--|

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	9. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	10. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z.B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.
	11. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.
	12. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch übermäßige Beweidung / Tritt von Weidetieren).	
	13. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
	14. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Abgängige Obstgehölze zu beseitigen, außer nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde.	Auf § 61 Abs. 2 LG NW wird hingewiesen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschritte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
	15. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	16. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit bewohnten Horsten oder Bruthöhlen.
	17. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft mit Ausnahme der Verbote:
 - 7 (Grundwasser),
 - 11 (Umbruch von Brachflächen),
 - 12 (übermäßige Beweidung von Feuchtbereichen),
 - 13 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie
 - 14 (Gehölze).

Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:

- die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten,
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen,
- Anbau von Kulturpflanzen einschließlich der notwendigen Bodenbearbeitung sowie die Haltung von Nutztieren,
- die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist),
- schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß § 64 LG NW ganzjährig, sowie das Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung,
Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG),

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- den Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,
- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengitter-Geflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs,
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung,
- die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von Hinweisschildern.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Zur ordnungsgemäße Forstwirtschaft gehören auch:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LFoG NW,
- Maßnahmen im Kalamitätsfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Durchführung von Kompensationskalkungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<ul style="list-style-type: none"> – die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe, – das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung des § 27 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/ AbfG).
	<p>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 (Angelstege), – 6 (Fischteiche). 	Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.
	<p>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW.</p>	<p>Zur ordnungsgemäße Jagd gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, – Wildfütterungen in Notzeiten gem. § 25 LJG NW, – die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.
	<p>Des weiteren bleiben neben allgemeinen auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt:</p>	
	<p>5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.</p>	
	<p>6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.</p>	
	<p>7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.</p>	
	<p>8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
	10. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind.	
	11. Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie auf schädliche Bodenveränderungen sowie ggf. deren Sanierung.	
	12. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes. Hierzu gehört auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau- und Wasserrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser.
	13. die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt haben. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumspflege, Haus- und Hoffeste sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.	

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN/ HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde kann ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2 genannten Eingriffe zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

Die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz besonders geschützter Biotope) bleiben hiervon unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 2 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SISTIGER WALD“

**Af, Ag, Bb,
Bc, Bd, Be,
Bf, Bg, Cb,
Cc, Cd, Dc,
Dd**

Größe: ca. 1.059 ha

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen mit den zahlreichen Quellbächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit z.T. hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über insgesamt sechs große Waldgebiete ähnlicher Ausprägung, die im Wesentlichen großflächige Nadelholzbestände aufweisen.

Der Bereich Kindshardt im Westen von Kall, der angrenzende Sötenicher Wald sowie der Sistiger Wald gehören naturräumlich zur Rureifel, die sich auf den Hochflächen durch nährstoffärmere Braunerden auszeichnet. Dementsprechend sind auf den Höhenrücken überwiegend Wälder zu finden, die von Nadelholzforsten dominiert werden.

Der Wald der Keldenicher Heide liegt im Naturraum Mechenicher Voreifel und ist ebenfalls von Fichtenforsten geprägt.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-010, BK-5405-012, BK-5405-013, BK-5405-016, BK-5505-012, BK-5505-025.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-002, VB-K-5405-005, VB-K-5405-009, VB-K-5405-012, VB-K-5405-018, VB-K-5505-001.

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-508.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte, insbesondere der Pingen.	Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-003 tlw., GK-5405-011 tlw. Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E23 (Kall).
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.2-1-1* bis 5.1/ 2.2-1-6.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLI- CHER BLANKENHEIMER WALD“

**Bg, Bh, Cf,
Cg, Ch**

Größe: ca. 361 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit z.T. hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
- wegen seiner Funktion als Gebiet regional bedeutsamen Biotopverbundflächen.

Der nördliche Teil des Blankenheimer Waldes erstreckt sich südlich von Wahlen bis zum Manscheider Bachtal. Das gehört naturräumlich zur Kalkeifel und ist überwiegend von Nadelholzforsten geprägt.

Im nördlichsten Teil des Blankenheimer Waldes liegen Buchenhochwälder, die teils dem Zahnwurz-Buchenwald, kleinflächig mit Übergängen zum Orchideen-Buchenwald zuzurechnen sind. Hier befinden sich auch wertvolle Altholzbestände.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-025.

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche der geplanten Wasserschutzgebiete E40 (Marmagen) und E26 (Dropestollen).

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-131.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-025, VB-K-5505-005.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.2-2-1 bis 5.1/ 2.2-2-5.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-3 **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFELLAND NÖRDLICH KALL“**

**Cb, Cc, Da,
Db, Dc, Ea,
Eb, Ec** Größe: ca. 613 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, z.T. strukturreichen Landschaft,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Entwicklung einzelner Gehölzstrukturen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände,
- wegen seiner Funktion als Gebiet regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Stillgewässer,
 - Magerwiesen und –weiden,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.

Das nordöstlich von Kall gelegene Landschaftsschutzgebiet gehört naturräumlich zur Mechernicher Voreifel, die sich hier durch gute Böden und einer entsprechend intensiven ackerbaulichen Nutzung auszeichnet. Der Raum ist im Vergleich zu den südlich angrenzenden Gebieten als deutlich strukturärmer einzustufen. Aus diesem Grunde wurde – in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen – für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.

Vereinzelt wurden an Wirtschaftswegen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Bleibuir Gehölzpflanzungen durchgeführt.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-029, BK-5405-030, BK-5405-034, BK-5405-122, BK-5405-125, BK-5405-908

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-005, VB-K-5405-006, VB-K-5504-012.

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-501, GB-5405-605, GB-5405-606.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1, 3, 9 sowie 12 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E31/32 (Verbandswasserwerk Euskirchen). Ferner liegt im Gebiet das Bodendenkmal EU 146.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.2-3-1* bis 5.1/ 2.2-3-4 und 5.2/ 2.2-3-1.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SÖTENICHER KALKMULDE“

**Af, Bd, Be,
bf, Bg, Cd,
Ce, Cf, Cg,
Dc, Dd, De,
Df, Ec, Ed,
Ee**

Größe: ca. 1.973 ha

Das Gebiet besteht aus 8 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbeiriche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung des z.T. mageren und artenreichen Grünlandes, vor allem im Bereich der Bergkuppen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehenden Gebiete wie Sistiger Heide, Hänge an Urft und Gillesbach u.a.,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem hohen Anteil regional, aber auch landesweit bedeutsamer Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Borstgrasrasen,
 - Magerwiesen und –weiden,

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über den südlichen Teil der Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel), die von den anstehenden Kalken und Dolomiten geprägt ist, was sich in den zahlreichen Kalksteinbrüchen und der insgesamt eher wasserarmen Mulde widerspiegelt. Während die breiten Sohlen der Trockentäler meist intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, sind auf Hangflächen oft noch magere Wiesen oder Aufforstungen zu finden sind.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-017, BK-5405-020, BK-5405-022 tlw., BK-5405-024, BK-5405-025, BK-5405-026, BK-5405-028, BK-5405-035, BK-5405-052, BK-5505-101.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-009, VB-K-5405-017, VB-K-5405-018, VB-K-5405-019, VB-K-5504-019 tlw., VB-K-5504-025 tlw., VB-K-5505-001, VB-K-5505-003.

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-427, GB-5405-431, GB-5405-504, GB-5405-530, GB-5405-532, GB-5405-564, GB-5405-703, GB-5504-702, GB-5505-076 GB-5505-084 GB-5505-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, - Auwälder, 	<p>403, GB-5505-476, GB-5505-555, GB-5505-874.</p> <p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des festgesetzten Wasserschutzgebietes E 6/7 (UrfeyHauserbenden).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgende Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-010, GK-5405-021.</p> <p>Ferner liegen im Gebiet die archäologisch bedeutsamen Fundstellen 0175002 sowie 0174 001</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/ 2.2-4-1 bis 5.1/ 2.2-4-5 und 5.2/ 2.2-4-1.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-5 **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHNRATHER VENN“**

**Ae, Af, Bd,
Be, Bf, Ce** Größe: ca. 473 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung der Waldflächen, insbesondere der Waldrandbereiche,
- zur Erhaltung des Grünlandes,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die unter Naturschutz stehenden Bachtäler von Kallbach und Rotzbach,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem Teil landesweit bedeutsamer Biotopverbundflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher-Hochfläche im Naturraum Rureifel und liegt im Übergangsbereich zur Kalkeifel zwischen den Ortschaften Golbach und Sistig.

Es schließt die z.T. naturschutzwürdigen Bachtäler von Golbach, Kallbach, Rotzbach und Weiersbach ein. Die überwiegend flachwellige Hochfläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt liegen größere Waldflächen im Gebiet.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004 tlw.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Im Gebiet befindet sich die archäologische Fundstelle 0146004.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/ 2.2-5-1 bis 5.1/ 2.2-5-5.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“	
Ag, Bg, Bh, Cg	Größe: ca. 156 ha	Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft, - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung, - zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft, - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, - zur Erhaltung des Grünlandes, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände, - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem Teil regional bedeutsamer Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und –weiden. 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Wildenburger Hochfläche und gehört zum Naturraum Rureifel.</p> <p>Die überwiegend flachwellige und offene Hochfläche ist größtenteils von Grünlandnutzung und zahlreichen Gehölzstrukturen geprägt.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-001 tlw.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5505-409, GB-5505-410, GB-5505-411, GB-5505-412.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche der geplanten Wasserschutzgebiete E40 (Marmagen) und E26 (Dropestollen).
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.2-6-1* bis 5.1/ 2.2-6-7.	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGE-
WÄSSER UND AUEN“****Af, Bb, Bd,
Be, Bf, Bg,
Cb, Cc, Cd,
Ce, Cf, Cg,
Da, Db, Dd,
De, Df, Dg,
Eb**

Größe: ca. 295 ha

Das Gebiet besteht aus 27 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz einschl. der Förderung der ökologischen Durchgängigkeit z.B. durch Beseitigung von Wanderhindernissen u.a.,
- zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren,
- zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung,

Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Fließgewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete in der Offenlandschaft hinaus sind insbesondere die Urft nördlich und südlich von Kall, Golbach, Weiersbach und Kuttenbach erwähnenswert.

Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.

Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werden als großräumig wirksame belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2-0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-010, BK-5405-012, BK-5405-019, BK-5405-022, BK-5405-026, BK-5405-096, BK-5405-097, BK-5405-103, BK-5505-028, BK-5505-101, BK-5505-103.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen überwiegend landesweit sowie regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-005, VB-K-5405-006, VB-K-5405-008, VB-K-5405-009, VB-K-5405-010, VB-K-5405-018, VB-K-5505-002 tlw., VB-K-5505-003, VB-K-5505-005.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässer, - Bruch- und Sumpfwälder, - Auenwälder, - Sümpfe und Riede, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und –weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-5405-415, GB-5405-422, GB-5405-423, GB-5405-424, GB-5405-425, GB-5405-429, GB-5405-430, GB-5405-509, GB-5405-561, GB-5405-562, GB-5405-701, GB-5505-404, GB-5505-405, GB-5505-406, GB-5505-407, GB-5505-413.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. 	<p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-001.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E23 (Kall).</p>
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietspezifisches Verbot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen. 	<p>Befreiungen im Falle einer nicht beabsichtigten Härte können nach § 69 LG NW auf Antrag erteilt werden (s. Kap. 2.0).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/ 2.2-7-1* bis 5.1/ 2.2-7-4.</p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Größe: ca. 12 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer struktur-reichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

Die Festsetzung tritt gem. § 29 Abs. 3 LG NW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder eines Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn 1 und 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten** die Nummern 1,3, 9 sowie 12-17.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfls. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („Ziegelsteinmuster“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.3 NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Traufbereich soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Traufbereich wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
6. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Ansinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT
RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN:**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW mit Ausnahme des Verbotes Ziffer 9.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt**:

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-1	NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“	
Eb	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Stieleiche steht an einem Hang nördlich des Bahnhofs Scheven am Rande eines Feldweges.</p>
2.3-2	NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“	
Dc	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Baumallee als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Allee aus 44 Winterlinden befindet sich am westlichen Ortsrand von Keldenich entlang eines Weges, der zu einer Kapelle führt.</p>
2.3-3	NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“	
Bc	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Traubeneiche als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Traubeneiche steht östlich der Kindshardt-Höhe im Bereich eines Rastplatzes an einem Waldweg.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-4	NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“	
De	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Hybridlinde als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Linde steht in einer Kurve an der L 22 zwischen Steinfeld und Urft.</p>
2.3-5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“	
Be	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Stieleiche als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die alte Eiche steht auf der Ostseite des Honderbergs an einem Wirtschaftsweg zwischen Frohnrath und Straßbüsch.</p>
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“	
Be	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Rotbuchen als Einzelschöpfung der Natur, - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Die Rotbuchenreihe steht auf der Ostseite des Honderbergs in einem Wäldchen oberhalb des Wirtschaftsweges zwischen Frohnrath und Straßbüsch.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**2.3-7 NATURDENKMAL
 „LINDENALLEE AM HUNDSRÜCK“**

Df

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß §
22 Buchstaben a, b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der Baumallee als Einzelschöpfung der Natur,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Die Lindenallee besteht aus insgesamt 41 Winterlinden und 11 Spitzahorn. Sie befindet sich an der K 60 von Wahlen Richtung Marmagen zwischen Ortsausgang Wahlen und Wilhelmshöhe.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW)

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen (Gemäß Ziffern 2.4.1-10 sowie den in der Festsetzungskarte **nachrichtlich** dargestellten GLB) gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietsspezifischen** Verbote, die bei den einzelnen Geschützten Landschafts-Bestandteile angegeben sind.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Bei den Schutzobjekten handelt es sich i.w. um Bäume und Baumgruppen, die zwar nicht die Einzigartigkeit eines Naturdenkmals aufweisen, gleichwohl aber innerhalb des Stadtgebiets mit seinem insgesamt bemerkenswerten Altholzbestand herausragen.

Darüber hinaus sind gemäß & 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß & 47 LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Pflegeschnitte und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4.0

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTAND- TEILE

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheits- klausel) wird hingewiesen.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden,
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Traufbereich ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) zu errichten oder anzubringen,
3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Bioziden, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Traufbereich wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern,
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
6. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen,
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern,
9. Ansinneinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT RECHTMÄßIG AUSGEÜBTER NUTZUNGEN:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW mit Ausnahme des Verbotes Ziffer 9.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen Verboten** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der ULB,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
6. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-1	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHNRATH“</p> <p>Größe: ca 0,3 ha</p>	
Eh	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a und b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, – zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird ein alter Baumbestand unter Schutz gestellt. Er besteht aus alten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Eschen und Eichen.</p>
2.4-2	<p>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“</p> <p>Größe: ca. 1,9 ha</p>	
Eh	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a und b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, – zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 9.</p>	<p>Der GLB umfasst ein verlandendes Kleingewässer mit umliegendem brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland, Weidengebüsch sowie dem sich nördlich anschließenden gehölzbestandenen Graben. (GB-5405-509)</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.5 NATIONALPARK „EIFEL“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Plangebietes wird von im Westen von der B 266 und der Urftaue begrenzt, im Süden bildet nur die B 266 die Grenze. Das Gelände fällt in diese Richtung steil ab und bildet sie Grenze zwischen Mechernicher Voreifel und Rureifel.

Das Gebiet weist fast ausschließlich Kiefernforste mit kleinflächigen Beimengungen von Fichte und Douglasie auf und bildet die östliche Grenze des Nationalparks.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)

ENTFÄLLT

4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder Vogelschutz-RL).

Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen der Naturschutzgebiete

- 2.1-1 „Heidemoor Kindshardt“
- 2.1-2 „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“
- 2.1-3 „Kallmuther Berg“
- 2.1-4 „Heideflächen bei Dottel“
- 2.1-5 „Tanzberg“
- 2.1-6 „Daubental“
- 2.1-7 „Geistal“
- 2.1-8 „Hilgersberg“
- 2.1-9 „Kallbach und Rotzbach“
- 2.1-10 „Rinner Heide“
- 2.1-11 „Laubwald am Kuttenbach“
- 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“
- 2.1-13 „Sistiger Heide“
- 2.1-14 „Manscheider Bachtal und Paulushof“

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung NRW erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 6 Abs. 1 LG NW ist vorgesehen die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde zu übertragen. Vorschriften des § 11 LfoG NW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.1

VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken. Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.2 **UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahl-schlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es geboten, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.3 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleibt insbesondere:

1. die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Entschädigungsfall, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.
2. waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

Ferner gelten die Regelungen,

- Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen nicht wieder mit Nadelbäumen aufforsten zu dürfen (Ziffer 4.1), sowie
- in über 120-jährigen Laubbaumbeständen verpflichtend Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen (Ziffer 4.2)

nicht, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich hierbei um einen Entschädigungstatbestand handelt und keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER- SCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für spezifische Biotop innerhalb eines Schutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄUME

Allgemeine Grundsätze

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder – brachen,
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante,
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen und Wanderhindernissen.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen. Die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Pflege:

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume,
- biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung richtet,
- Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung, nach Möglichkeit Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial,
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre.

Aufgrund § 26 (1) Ziff. 1 LG NW werden die gebietsspezifischen Maßnahmen 5.1 festgesetzt.

Bc Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Heidemoor Kindshardt“

- | | | |
|---------------------|--|--|
| 5.1/ 2.1-1-1*
Bc | - biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 62 LG NW schutzwürdigen Heidemoors, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze, | Folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5405-406 |
| 5.1/ 2.1-1-2 | - Entnahme der nicht standortgerechten Nadelbäume, | |
| 5.1/ 2.1-1-3 | - Beseitigung einer Fütterungsstelle für Wild. | |

Cc Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“

- | | | |
|--------------|---|-------------------------------|
| 5.1/ 2.1-2-1 | - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, | In Verbindung mit § 25 LG NW. |
| 5.1/ 2.1-2-2 | - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen, | In Verbindung mit § 25 LG NW. |

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-2-3	- Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-2-4	- Erhalt der offenen Felsbereiche durch Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-2-5*	- biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Calluna-Heiden.	Folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5405-510
Eb	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Kallmuther Berg“	
5.1/ 2.1-3-1	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden und gehölzärmer, z.T. flechtenreicher Schwermetallrasen, ggf. durch Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-3-2	- Wiederherstellung von Heiden und kleinflächig von Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-3-3	- Erhaltung und Entwicklung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen inkl. dorniger Hecken in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,	
5.1/ 2.1-3-4	- Ausweisung von betretungsfreien Bereichen bzw. ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen störenden Nutzungen,	
5.1/ 2.1-3-5	- Erhaltung und Förderung der Fledermaus-Populationen durch Schutz der unterirdischen Winterquartiere/ Zwischenquartiere, ggf. Vergrößerung von Quartiereingängen durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit bzw. regelmäßige Kontrolle der vorhandenen fledermausgerechten Verschlüsse,	
5.1/ 2.1-3-6	- Erhalt und Entwicklung der naturnahen Umgebung der Fledermausquartiere, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-3-7	- Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-3-8	- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie hier die Tagebau- und Steinbruchfelsen, bei Bedarf Freistellung der Felsen und Schaffung bzw. Entbuschung von Brutnischen,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-3-9	- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-3-10	- Beseitigung standortfremder Gehölze,	
5.1/ 2.1-3-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufzustellenden Maßnahmenplänen.	
Dc, Ec	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Heideflächen bei Dettel“	
5.1/ 2.1-4-1* Dc, Ec	- biotoypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Calluna-Heiden, Magerrasen und natürlichen Schwermetallfluren ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: GB 5405-616, GB 5405-606, GB 5405-607. Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.1-4-2	- Wiederherstellung der Magerrasen und Calluna-Heiden,	
5.1/ 2.1-4-3	- Beseitigung standortfremder Gehölze.	
Dc, Ec	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Tanzberg“	
5.1/ 2.1-5-1	- Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Schwermetallrasen, z.T. in enger Verzahnung mit Calluna Heiden durch z.B. Entfernung von Gehölzen oder Hochstaudenfluren auf vorhandenen Schwermetallrasen,	
5.1/ 2.1-5-2	- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,	
5.1/ 2.1-5-3	- Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen,	
5.1/ 2.1-5-4	- Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-5-5	- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-5-6	- Regelung der Freizeitnutzung,	
5.1/ 2.1-5-7	- Beseitigung standortfremder Gehölze sowie Umwandlung der Kiefernbestände in standortgerechte Laubholzbestände,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-5-8	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufzustellenden Maßnahmenplänen.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dd, Ed	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Daubental“	
5.1/ 2.1-6-1	- Förderung der Entwicklung von Magerrasen,	
5.1/ 2.1-6-2	- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-6-3	- Umbau des Fichtenwaldes in standortgerechten Laubwald,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-6-4	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-6-5	- naturnahe Waldbewirtschaftung.	In Verbindung mit § 25 LG NW.
Ec, Ed	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Geistal“	
5.1/ 2.1-7-1* Ed	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Trocken- und Halbtrockenrasen, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: GB 5405-408, GB 5405-538, GB 5405-540. Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.1-7-2	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der mageren Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-7-3	- Beseitigung standortfremder Gehölze,	
5.1/ 2.1-7-4	- naturnahe Waldbewirtschaftung.	In Verbindung mit § 25 LG NW.
Dd	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Hilgersberg“	
5.1/ 2.1-8-1	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 62 LG NW schutzwürdigen Magergrünlandes, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: GB-5405-702, GB-5405-531, GB-5405-704
5.1/ 2.1-8-2	- Erhaltung und Entwicklung der Schlehengebüsch.	
Ae, Bd, Be, Cd	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Kallbach und Rotzbach“	
5.1/ 2.1-9-1	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,	
5.1/ 2.1-9-2	- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-9-3	- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
5.1/ 2.1-9-4	- Vermehrung der Erlengehölzsäume durch natürliche Sukzession,	
5.1/ 2.1-9-5	- Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	
5.1/ 2.1-9-6	- biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-9-7	- Erhaltung und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/ 2.1-9-8	- Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
5.1/ 2.1-9-9	- naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen.	
Bd, Be, Ca	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Rinner Heide“	
5.1/ 2.1-10-1	- Pflege und Entwicklung der Heiden- und Feuchtheiden, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze.	
Ce, De	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-11 „Laubwald am Kuttenbach“	
5.1/ 2.1-11-1	- Erhaltung und Entwicklung der Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-11-2	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-11-3	- Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln.	In Verbindung mit § 25 LG NW.
Cd, Cf, Dd, De, Df, Ed, Ee	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“	
5.1/ 2.1-12-1	- Erhaltung und Entwicklung der Kalktrocken-/ Kalkhalbtrockenrasen durch Beweidung,	
5.1/ 2.1-12-2	- regelmäßige Entkusselung der Trockenrasen zwischen August und Februar,	
5.1/ 2.1-12-3	- Beibehaltung bzw. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung der Trockenrasen ohne Düngung,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-12-4	- Vermeidung von Trittschäden, Lenkung von Freizeitaktivitäten und ggf. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung,	
5.1/ 2.1-12-5	- Erhaltung der Karst-Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,	
5.1/ 2.1-12-6	- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,	
5.1/ 2.1-12-7	- Erhaltung der Zugänglichkeit der Höhlen für die Fauna, regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter und ggf. Verschluss der offenen Höhleneingänge der Stolzenburghöhlen durch Fledermausgitter mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-12-8	- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Höhlen,	
5.1/ 2.1-12-9	- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung großflächig zusammenhängender Waldmeister-Buchenwälder sowie der Orchideen-Buchenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung bzw. Umbau nicht standortgerechter Waldflächen, unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-12-10	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.1-12-11	- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	
5.1/ 2.1-12-12	- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der lichtbedürftigen wärmeliebenden Arten durch Auffichten geeigneter Stellen im Orchideen-Buchenwald,	
5.1/ 2.1-12-13	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,	
5.1/ 2.1-12-14	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Rückbau von Sohlwellen,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 15	2.1-12- - biotoptypenabhängige Pflege der Feucht/ Nass- und Magerwiesen durch extensive Nut- zung,	
5.1/ 16	2.1-12- - Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder exten- sivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	
5.1/ 17	2.1-12- - Beseitigung aufkommender Neophyten, v.a. im Bereich der Fließgewässer,	
5.1/ 18* Cd	2.1-12- - biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaf- tung bzw. Pflege des nach § 62 LG NW schutzwürdigen Nass- und Feuchtgrünlandes,	Folgender nach § 62 LG NW geschütz- ter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5405-533
5.1/ 19	2.1-12- - Pflege und Entwicklung der FFH- Lebensraumtypen gemäß den aufzustellenden Maßnahmenplänen.	
Ae, Af, Be, Bf, Bg, Cf, Cg	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Sistiger Heide“	
5.1/ 2.1-13-1	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden durch extensive Beweidung mit geeigneten Nutztieren bzw. Pflege, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze bzw. Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-13-2	- Unterlassung von Entwässerungen, Grundwasserabsenkungen und Aufforstungen,	
5.1/ 2.1-13-3	- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen durch extensive Beweidung bei vollständigem Verzicht auf Düngung und Kalkung und ggf. Entfernung von Verbuschung bzw. Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten (u.a. durch Entfernen von Fichtenaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen),	
5.1/ 2.1-13-4	- Erhaltung und Vermehrung artenreicher mesophiler (Berg)Mähwiesen durch extensive ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung,	
5.1/ 2.1-13-5	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden durch extensive Beweidung bzw. Pflege zur Offenhaltung der Heideflächen (ggf. Entfernen von Gehölzen), Wiederherstellung von Heideflächen auf geeigneten Standorten (durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen),	
5.1/ 2.1-13-6	- Erhaltung kleinflächig vorkommender Kalk-Halbtrockenrasen durch extensive Bewirtschaftung und Schutz vor Eutrophierung,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-13-7	- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen durch Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-13-8	- Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen durch Fortsetzung der extensiven Nutzung,	
5.1/ 2.1-13-9	- Erhaltung von Blänken und Kleinseggenrieden durch Schutz vor Eutrophierung und ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-13-10	- Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenbruchwaldresten und anderen Sumpfwäldern durch Umwandlung von Fichtenforsten,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-13-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufzustellenden Maßnahmenplänen,	
5.1/ 2.1-13-12* Bf, Bg	- Abtrieb der Fichtenbestände in den Feuchtheide- und den Borstgrasrasenbereichen. Offenhalten durch mind. zweijährige Entbuschung Entfernung von Fichtenjungaufwuchs, Zitterpappeln u.a.. Ein- bis zweijährige Mahd oder Freihalten durch Schafbeweidung und ergänzende Entbuschung,	Die Maßnahme bezieht sich auf 2 Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/2.1-13-13	- Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen, insbesondere im Bereich des Bünnbachs.	
Bg, Bh, Ch	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-14 „Manscheider Bachtal und Paulushof“	
5.1/ 2.1-14-1	- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen, Vermeidung einer Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-14-2	- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreiche Borstgrasrasen durch extensive Bewirtschaftung in Form von Beweidung sowie Entfernung aufkommender Gehölze und vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung,	
5.1/ 2.1-14-3	- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung,	
5.1/ 2.1-14-4	- Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-14-5	- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-14-6	- Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.1-14-7	- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-14-8	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 25 LG NW.
5.1/ 2.1-14-9	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, Rückbau von Uferbefestigungen, insbesondere im Bereich des Krekeler Bachs und des Lüssiefen,	
5.1/ 2.1-14-10	- Beseitigung aufkommender Neophyten, v.a. im Bereich der Fließgewässer,	
5.1/ 2.1-14-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufzustellenden Maßnahmenplänen.	
Af, Ag, Bb, Bc, Bd, Be, Bf, Bg, Cb, Cc, Cd, Dc, Dd	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Kindshardt“, „Heisterbusch“, „Keldenicher Heide“ „Sötenicher Wald“, „Sistiger Wald“	
5.1/ 2.2-1-1* Cc, Bc	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Calluna-Heiden westlich von Kall, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB-5405-508
5.1/ 2.2-1-2	- Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,	
5.1/ 2.2-1-3	- Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-1-4	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,	
5.1/ 2.2-1-5	- Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-1-6	<ul style="list-style-type: none"> - Abtrieb der Fichtenbestände in den Feuchtheide- und den Borstgrasrasenbereichen. Offenhalten durch mind. zweijährige Entbuschung Entfernung von Fichtenjungaufwuchs, Zitterpappeln u.a.. Ein- bis zweijährige Mahd oder Freihalten durch Schafbeweidung und ergänzende Entbuschung. 	
Bg, Bh, Cf, Cg, Ch	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Nördlicher Blankenheimer Wald“	
5.1/ 2.2-2-1	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder, 	
5.1/ 2.2-2-2	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung, 	
5.1/ 2.2-2-3	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, 	
5.1/ 2.2-2-4	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln, 	
5.1/ 2.2-2-5	<ul style="list-style-type: none"> - Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen, insbesondere im Bereich des Krekeler Bachs. 	
Cb, Cc, Da, Db, Dc, Ea, Eb, Ec	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Mechernicher Voreifel-land nördlich Kall“	
5.1/ 2.2-3-1* Eb	<ul style="list-style-type: none"> - biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Magerwiesen östlich von Scheven, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze, 	Folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB-5405-605
5.1/ 2.2-3-2	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen, 	
5.1/ 2.2-3-3	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils, 	
5.1/ 2.2-3-4	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln. 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Af, Bd, Be, bf, Bg, Cd, Ce, Cf, Cg, Dc, Dd, De, Df, Ec, Ed, Ee	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-4 „Sötenicher Kalkmulde“	
5.1/ 2.2-4-1	- Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-4-2	- Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,	
5.1/ 2.2-4-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.2-4-4	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
Ae, Af, Bd, Be, Bf, Ce	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-5 „Broicher Hochfläche / Frohnrather Venn“	
5.1/ 2.2-5-1	- Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-5-2	- Erhaltung und Entwicklung des Grünlandanteils, insbesondere angrenzend an die Bachauen,	
5.1/ 2.2-5-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.2-5-4	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-5-5	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.	
Ag, Bg, Bh, Cg	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-6 „Offenland südlich Kre- kel“	
5.1/ 2.2-6-1* Bg, Cg	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Magerwiesen- und weiden südlich und östlich von Benenberg sowie im Norden von Krekel, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 62 LG NW geschützten Biotope liegen innerhalb der Fläche: GB 5505-410, GB 5505-411, GB 5505-409. Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.2-6-2* Cg	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes südöstlich von Krekel, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5505-412

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-6-3	- Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-6-4	- Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,	
5.1/ 2.2-6-5	- Entwicklung von Waldsäumen und –mänteln,	
5.1/ 2.2-6-6	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-6-7	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.	
Af, Bb, Bd, Be, Bf, Bg, Cb, Cc, Cd, Ce, Cf, Cg, Da, Db, Dd, De, Df, Dg, Eb	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Fließgewässer und Auen“	
5.1/ 2.2-7-1* Bd	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 62 LG NW schutzwürdigen Magerwiesen und –weiden und des schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes,	Folgende nach § 62 NW LG geschützten Biotope liegen innerhalb der Fläche: GB-5405-561, GB-5405-562. Es handelt sich um 2 Teilflächen.
5.1/ 2.2-7-2	- Extensivierung der Nutzung in den Quellmulden,	
5.1/ 2.2-7-3	- Auszäunen der Bachufer und Quellmulden im Bereich von Weidegrünland zum Schutz vor Trittschäden,	
5.1/ 2.2-7-4	- Schutz und Entwicklung von standorttypischen Gehölzsäumen auf Standorten in der Aue, ggf. Umwandlung von Flächen die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

5.2 ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.
- bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden,
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind.

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen.

Aufgrund § 26 (2) Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cb, Cc, Da, Db, Dc, Ea, Eb, Ec	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-3 „Mechernicher Voreifel- land nördlich Kall“	
5.2/ 2.2-3-1	Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze. Pflanzung von Natur aus heimischer/ bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.	Bei der Anlage sind Drain- und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
Af, Bd, Be, bf, Bg, Cd, Ce, Cf, Cg, Dc, Dd, De, Df, Ec, Ed, Ee	Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-4 „Sötenicher Kalkmulde“	
5.2/ 2.2-4-1	Anreicherung des Gebietes im Bereich nördlich der Urft mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze. Pflanzung von Natur aus heimischer/ bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.	Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN ENTFÄLLT	
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LAND- SCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 4 LG NW) ENTFÄLLT	
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ER- HOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 5 LG NW) ENTFÄLLT	
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGE- MASSNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄN- DEN ENTFÄLLT	

Anhang

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Gruppe 1: Gehölze nasser bis frischer Standorte**Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Populus tremula (Espe)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)
Salix caprea (Sal-Weide)

Sträucher:

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Grau-Weide)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte**Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Populus tremula (Espe)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)

Gruppe 3: Gehölze mäßig trockener bis trockener Standorte

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)

I) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte

Äpfel:

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Eifeler Rambour
Harberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg

Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume
Bühler Frühzwetschge
Gr. Grüne Reneklode
Graf Althanns Reneklode
Mirabelle v. Nancy

II) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer gelegene Standorte

Äpfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Dülmener Rosenapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Dönissens gelbe Knorpelkirsche